

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

(Stand Mai 2013)

Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG erklären hiermit gemäß § 161 Aktiengesetz:

Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2012 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 15. Juni 2012, mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Kodex-Nr. 4.2.3: Der Empfehlung in Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 4 Satz 1, beim Abschluss von Vorstandsverträgen darauf zu achten, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungs- bzw. Dienstvertrags vergüten, wurde und wird nicht entsprochen. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der Schweizer Electronic AG enthalten keine solche Regelung. Die Aufnahme einer solchen Regelung halten wir nicht für sinnvoll, denn selbst in diesem Fall könnte ein Vorstandsmitglied seine Zustimmung zur Beendigung der Vorstandstätigkeit verweigern und auf Auszahlung seiner restlichen Ansprüche aus dem Vorstands-Dienstvertrag bestehen. Wir sind zudem der Überzeugung, dass der Aufsichtsrat bei Verhandlungen mit vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitgliedern das Unternehmensinteresse hinreichend berücksichtigen und keine unangemessenen Abfindungen gewähren wird.

In der Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 4 Satz 4 wird empfohlen, dass eine dienstvertragliche Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150% des Abfindungs-Caps im Wert von zwei Jahresvergütungen (d. h. insgesamt drei Jahresvergütungen) nicht übersteigen soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Im Falle des vorzeitigen Verlustes der Vorstandsposition aufgrund eines Kontrollwechsels haben zwei Vorstandsmitglieder der Schweizer Electronic AG einen

dienstvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer Abgeltungs- und Abfindungsleistung, die nicht auf drei Jahresvergütungen begrenzt ist. Die Aufnahme einer solchen Begrenzung würde die Schweizer Electronic AG bzw. deren Aufsichtsrat bei der Auswahl von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für ein Vorstandsamt einschränken, denn Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels werden zum Teil in größerem Umfang gefordert als in Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 4 Satz 4 empfohlen. Entsprechende Zusagen für den Fall eines Kontrollwechsels sollten daher möglich sein. Der Aufsichtsrat behält sich deshalb vor, auch bei künftigen Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern Zusagen für den Fall des Kontrollwechsels zu machen, die nicht die in Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 4 Satz 4 empfohlene Begrenzung aufweisen.

Kodex-Nr. 5.1.2: In Kodex-Nr. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 wird empfohlen, eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Die generelle Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands halten wir nicht für sinnvoll. Maßgeblich sind vielmehr Kompetenz, Fachkenntnisse und Erfahrung, die unabhängig vom Alter zu bewerten sind.

Kodex-Nr. 5.2: Nach Kodex-Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1 soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, weil keine solchen Ausschüsse des Aufsichtsrats bestehen.

Kodex-Nr. 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3: Es besteht weder der in Kodex-Nr. 5.3.2 empfohlene Prüfungsausschuss (Audit Committee) des Aufsichtsrats noch der in Kodex-Nr. 5.3.3 empfohlene Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats. Wir halten die Einrichtung dieser Ausschüsse für ein Unternehmen unserer Größe mit einem lediglich sechsköpfigen Aufsichtsrat nicht für sinnvoll bzw. erforderlich. Die für den Prüfungsausschuss und den Nominierungsausschuss vorgesehenen Aufgaben sowie die sonstigen Aufgaben des Aufsichtsrats können problemlos im Gesamtgremium behandelt werden, soweit sie nicht dem bestehenden Finanzausschuss des Aufsichtsrats übertragen sind.

Als einziger Ausschuss besteht der Finanzausschuss des Aufsichtsrats. Wir sind der Auffassung, dass weitere Ausschüsse des Aufsichtsrats für ein Unternehmen unserer Größe mit einem lediglich sechsköpfigen Aufsichtsrat nicht sinnvoll bzw. erforderlich sind. Die Einrichtung des Finanzausschusses genügt damit der Empfehlung in Kodex-Nr. 5.3.1 Satz 1 (Bildung von fachlich qualifizierten Ausschüssen abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder). Höchst vorsorglich erklären wir jedoch eine Abweichung von dieser Kodex-Empfehlung.

Kodex-Nr. 5.4.1:

In Kodex-Nr. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 wird empfohlen, dass der Aufsichtsrat im Rahmen der Benennung der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung u. a. eine festzulegende Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigen soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Die generelle Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats halten wir nicht für sinnvoll. Maßgeblich sind vielmehr Kompetenz, Fachkenntnis und Erfahrung, die unabhängig vom Alter zu bewerten sind. Der Aufsichtsrat hat deshalb bei der Benennung der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung eine solche Altersgrenze nicht festgelegt bzw. berücksichtigt.

In Kodex-Nr. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 wird zudem neu empfohlen, dass der Aufsichtsrat im Rahmen der Benennung der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Kodex-Nr. 5.4.2 berücksichtigen soll. Dieser Empfehlung wurde und wird seit der Aufsichtsratssitzung vom 27. März 2013 entsprochen, in der ein entsprechendes Ziel festgelegt wurde. Die Meinung des Aufsichtsrats zu diesem Ziel konnte nach Prüfung der Neufassung des Kodex vom 15. Mai 2012 erst in dieser Aufsichtsratssitzung gebildet werden.

In Kodex-Nr. 5.4.1 Abs. 4 bis 6 wird empfohlen, dass der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, da die Anforderungen des Kodex an die Berichtspflicht nach unserer Auffassung unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar sind. Wir

halten deshalb eine entsprechende Berichterstattung nicht für sinnvoll.

Kodex-Nr. 5.4.6:

In Kodex-Nr. 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 wird empfohlen, dass u. a. der Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, da die zusätzliche Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für ihre Mitgliedschaft in Ausschüssen gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung auch die Tätigkeit des Ausschussvorsitzenden ausreichend honoriert.

Die Satzung der Schweizer Electronic AG sieht in § 13 Abs. 2 für die Aufsichtsratsmitglieder neben einem festen Vergütungsbestandteil auch folgende erfolgsorientierte Vergütung vor: „Daneben erhält jedes Mitglied eine veränderliche Vergütung von je Euro 400,-- für jeden von der Hauptversammlung beschlossenen Gewinnanteil von Euro 0,01 je Aktie, der über einen Gewinnanteil von Euro 0,10 je Aktie mit voller Gewinnberechtigung hinaus an die Aktionäre ausgeschüttet wird.“ Nach § 13 Abs. 3 der Satzung erhält der Aufsichtsratsvorsitzende das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der erfolgsorientierten Vergütung. Die in der Satzung festgelegte erfolgsorientierte Vergütung entsprach der Empfehlung der Regierungskommission in Kodex-Nr. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 der Kodexfassung vom 26. Mai 2010 („Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.“). Der nunmehr geänderten Empfehlung in Kodex-Nr. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 („Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.“) entspricht die erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats in § 13 Abs. 2 der Satzung nicht mehr, da sie an den Gewinnanteil einer Aktie für das abgelaufene Geschäftsjahr anknüpft. Eine Anpassung der erfolgsorientierten Aufsichtsratsvergütung an die aktuelle Kodexfassung ist nicht beabsichtigt. Wir sind der Auffassung, dass mit der Anknüpfung der erfolgsorientierten Vergütung an die Dividende die Verantwortung des Aufsichtsrats für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung angemessen zum Ausdruck kommt.

Der in Kodex-Nr. 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 empfohlene individualisierte Ausweis der in unserer Satzung geregelten Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht erfolgte und

erfolgt nicht, da kapitalmarktrelevante Zusatzinformationen damit nicht verbunden sind.

Schramberg, im Mai 2013

Schweizer Electronic AG

Der Vorstand

Dr. Marc Schweizer
Vorsitzender des Vorstandes

Der Aufsichtsrat

Christoph Schweizer
Vorsitzender des Aufsichtsrates